

Wahrung der Spezifik der Regelung, ihrer Anwendung und Auslegung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Fragen nach den dem Gesetz zugrunde liegenden Prinzipien zu entscheiden sind.

Das ZGB schlechthin als *lex generalis* zu erklären* würde den konzeptionellen Grundgedanken eines Außenhandelsgesetzes widersprechen und alle jene Nachteile begründen, die eine unsynchronisierte Anwendung unterschiedlicher Gesetze auf ein- und dieselbe Frage mit sich bringt (Schwierigkeiten hinsichtlich der Vorausschbarkeit des anwendbaren Rechts* . Störung des funktionellen Synallagmas usw.).

Grundsätze und Methoden der Regelung

Die Spezifik des Außenhandelsgesetzes muß ihren Ausdruck vor allem auch in den Grundsätzen und Methoden der Regelung finden. Die wesentliche Besonderheit der zu regelnden Verhältnisse besteht darin, daß es sich um Ware-Geld-Beziehungen zwischen Partnern handelt, die unterschiedliche (z. T. gegensätzliche) einzelstaatlich organisierte Produktions- und Eigentumsverhältnisse repräsentieren. Daraus folgt* daß sich die rechtliche Regelung eines solchen Gesetzes in ihren Aufgaben und Funktionen erheblich von der zu unterscheiden haben wird, die die nationalen Vermögensverhältnisse zum Gegenstand hat.

Die Regelung sollte an objektiv vorhandene gemeinsame Interessen der Partner anknüpfen und auf die Sicherheit in den Vertragsbeziehungen orientieren, die Rationalisierung des Vertragsabschlussverfahrens und der inhaltlichen Gestaltung der Verträge unterstützen, eine gleichmäßige Verteilung der Risiken auf die Vertragspartner anstreben und auf diese Weise die auch die Staatenbeziehungen beherrschenden Grundsätze des gleichberechtigten und gegenseitig vorteilhaften Handels zum Ausdruck bringen. Eine Schutzfunktion sollte das Gesetz insbesondere dadurch verwirklichen, daß es Auswirkungen solcher Schäden, die ihre Ursache in der kapitalistischen Wirtschaftsweise und der Außenwirtschaftspolitik der imperialistischen Staaten haben, weitgehend bei dem Partner lokalisiert, der diese Verhältnisse repräsentiert (z. B. durch die Regelung entsprechender Formen der Zahlungs- und Kreditsicherung, durch die Regelung der Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf die Verantwortlichkeit u. a. m.).

Der Charakter der zu regelnden internationalen Ware-Geld-Beziehungen erfordert eine nahezu ausschließliche Dispositivität der Regelung. Die Parteien müssen die Möglichkeit haben, durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen den jeweiligen Waren-, Markt- und Konkurrenzbedingungen Rechnung zu tragen. Die Dispositivität der Regelung ist insbesondere deshalb notwendig, weil in diesen Beziehungen nicht nur der Preis, sondern auch die sonstigen Vertragsbedingungen wichtiger Äquivalenzfaktor sind und die richtigen Relationen zwischen dem Preis und den sonstigen Vertragsbedingungen durch Parteivereinbarungen herbeigeführt werden müssen. Das in der DDR verwirklichte staatliche Außenwirtschaftsmonopol und die ökonomische Stellung der zum Außenhandel berechtigten Unternehmen und Firmen sind eine ausreichende Garantie dafür, daß sich die Dispositivität der Regelung nicht zum Schaden oder Nachteil unseres sozialistischen Eigentums auswirken kann. Zwingende Normen sollten in wesentlichen auf die Regelung von Wirksamkeitsvoraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrages und die Sanktionierung fraudulösen Verhaltens beschränkt bleiben.

Die Bedeutung einer solchen dispositiven Regelung bestünde insbesondere in folgendem: Einmal ist es kaum möglich, in Firmenformularen oder Textverträgen alle

Fragen zu erfassen; zum anderen kommt sie oft zum Zuge, weil die Parteien aufwendige Verhandlungen zu bestimmten Punkten scheuen, über die eine Einigung schwer herbeizuführen ist; schließlich setzt sie natürlich — da beiden Partnern bekannt ist, daß sie mangels ausdrücklicher Regelung Anwendung finden kann — auch den Ausgangspunkt für jeden Einzelkompromiß, Die besonderen Bedingungen der zu regelnden Verhältnisse machen es ferner erforderlich, neben den Vertragsvereinbarungen auch die handelsüblichen Bräuche und Gewohnheiten zu berücksichtigen, die — unterschiedlich in den einzelnen Branchen — insbesondere die Modalitäten der Lieferung und Abnahme betreffen. Das Gesetz sollte deshalb für einige wichtige, in den Außenhandelsverträgen häufig auftauchende Vertragsklauseln Auslegungsregeln aufnehmen (entweder im Allgemeinen Teil oder — falls sie sich auf einen einzelnen Vertragstyp beschränken — im Besonderen Teil).

Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Ausgestaltung des Gesetzes auf eine exakte Begriffsbildung und -Verwendung zu legen sein, wobei Legaldefinitionen vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Anwendung des Gesetzes durch ausländische Gerichte aufgenommen werden sollten.

Zur internationalen Durchsetzbarkeit eines Außenhandelsgesetzes

Der spezielle Gegenstand eines Außenhandelsgesetzes macht es erforderlich, sich mit der Frage seiner internationalen Durchsetzbarkeit bzw. Anerkennung besonders zu befassen. Das Außenhandelsgesetz soll — im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereiches — Anwendung finden, wenn Kollisionsnormen auf das Recht der DDR verweisen, und zwar sowohl in der Spruchpraxis der DDR-Gerichte als auch in der Spruchpraxis ausländischer Gerichte. Ferner soll ggf. aus Gerichtsentscheidungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, im Ausland vollstreckt werden. Es ist folglich zu untersuchen, ob durch ein Außenhandelsgesetz in dieser Hinsicht zusätzliche Probleme und Komplikationen erwachsen können.

Es ist wohl unbestritten, daß auch die Regelung der Außenwirtschaftsbeziehungen zur Gesetzgebungshoheit eines Staates gehört, zumal wenn durch die Vorschaltung von Kollisionsnormen gesichert wird, daß sie nur auf solche Beziehungen angewandt werden will, die in sachlicher, persönlicher oder territorialer Hinsicht mit diesem Staat verbunden sind. Diese Gesetzgebungshoheit schließt aber auch die souveräne Entscheidung darüber ein, ob diese Regelung durch ein Einzelgesetz oder durch eine sämtliche zivil-, handels- und wirtschaftsrechtlichen Beziehungen erfassende Kodifikation erfolgt.

Eine andere Frage ist die, ob eine von der Regelung nationaler Wirtschafts- und Zivilrechtsbeziehungen abweichende Spezialregelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen als Diskriminierung gewertet werden kann. Unseres Erachtens ist auch das nicht möglich. Der völkerrechtliche Begriff der Diskriminierung erfaßt nach wohl einhelliger Auffassung nicht eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern oder in- und ausländischen Beziehungen; vielmehr erfordert das völkerrechtliche Prinzip der Nichtdiskriminierung lediglich, „daß eine beliebige Bedingung... gleichmäßig für alle Staaten aufgestellt und angewandt wird“⁴⁰. Die Anforderungen dieses Prinzips sind also auf jeden Fall berücksichtigt, wenn das Außenhandelsgesetz auf die Wirtschaftsbeziehungen zu sämtlichen Staaten gleichermaßen angewandt wird und Ausnah-

⁴⁰ E. T. Usenko, „Das Prinzip der Nichtdiskriminierung in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen“, *Der Außenhandel* 1960, Nr. 7, S. 17 (russ.).